

Übernahmerechtliche Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4

Die elumeo SE ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG notiert sind, verpflichtet, in den Lage- bzw. Konzernlagebericht die in § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB bezeichneten Angaben offenzulegen. Diese Informationen sollen Dritten, die an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft interessiert sind, ermöglichen, sich ein Bild von der Gesellschaft, ihrer Struktur und potentiellen Übernahmehindernissen zu machen.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der elumeo SE betrug am 31. Dezember 2015 insgesamt EUR 5.500.000 (31. Dezember 2014: EUR 4.000.000) und war eingeteilt in 5.500.000 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 1,00 je Aktie. Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 7. April 2015 wurden die Aktien im Verhältnis 1:1 von Namensstückaktien auf Inhaberstückaktien umgestellt.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 2015 wurde das gezeichnete Kapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.500.000 auf bis zu EUR 5.500.000 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage erhöht. 1.500.000 Aktien wurden zum Betrag von je EUR 1,00 pro Aktie bzw. zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 1.500.000 ausgegeben. Die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage wurde am 1. Juli 2015 in Höhe von EUR 1.500.000 durchgeführt und die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss vom 1. Juli 2015 geändert. Im Rahmen des Börsengangs wurden die neuen Aktien vollständig platziert.

Sämtliche Aktien sind mit gleichen Rechten und Pflichten verbunden. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Aktien sind für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2015 vollständig dividendenberechtigt.

Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Bestimmte Aktionäre haben sich im Zuge des Börsengangs gegenüber den Konsortialbanken verpflichtet, bis zum 6. Juli 2017 ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Konsortialbanken weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft oder andere Wertpapiere der Gesellschaft, die in Aktien der Gesellschaft gewandelt oder umgetauscht werden können oder das Recht zum Erwerb solcher Aktien verbriefen, anzubieten, zu verpfänden, zuzuteilen, zu verkaufen, zu verteilen, zu übereignen oder auf andere Weise zu veräußern.

Darüber hinaus liegen dem Verwaltungsrat keine Informationen über etwaige Beschränkungen zur Stimmrechtsausübung oder Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Aktien vor, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Beteiligungen am Kapital, die 10,0% der Stimmrechte überschreiten

Zum 31. Dezember 2015 bestanden die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der elumeo SE, die die Schwelle von 10,0% der Stimmrechte überschritten haben: Ottoman Strategy Holdings (Suisse) SA, Zug, Schweiz (direkt), Blackflint Ltd., Paphos, Zypern (direkt), Serifos Foundation, Vaduz, Liechtenstein (indirekt), UV Interactive Services GmbH, Berlin (indirekt) und Herr Wolfgang Boyé, Berlin (indirekt).

Für weitere Informationen zu Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 WpHG wird auf Abschnitt [I. Sonstige Angaben: Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 WpHG] des Konzernanhangs verwiesen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es wurden keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Stimmrechtskontrolle bei der Beteiligung von Arbeitnehmern

Es besteht keine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital der elumeo SE beteiligt sind.

Ernennung und Abberufung von

Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie geschäftsführenden Direktoren; Änderungen der Satzung

Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats wird auf die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 28, 29 SEAG verwiesen. Darüber hinaus bestimmt § 9 Abs. 2 der Satzung der elumeo SE, dass die Verwaltungsratsmitglieder von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Hinsichtlich der Ernennung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren wird auf die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften des § 40 SEAG verwiesen. Darüber hinaus bestimmt § 16 Abs. 1 der Satzung der elumeo SE, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt. Er kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen. Geschäftsführende Direktoren können gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der elumeo SE jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Die Vorschriften zur Änderung der Satzung sind gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in den §§ 133, 179 AktG geregelt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen (§ 11 Abs. 4 der Satzung der elumeo SE).

Befugnisse des Verwaltungsrats, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. April 2015 wurde der Verwaltungsrat ermächtigt, bis zum 6. April 2020 das gezeichnete Kapital der elumeo SE um bis zu insgesamt EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den bestehenden Aktionären ein Bezugsrecht zu.

Der Verwaltungsrat wurde ferner ermächtigt, bis zum 6. April 2020 auf den Inhaber lautende Wandelschuld- oder Optionsschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150,0 Mio. zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.600.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am gezeichneten Kapital von insgesamt bis zu EUR 1.600.000 zu gewähren (Bedingtes Kapital 2015/I). Zum 31. Dezember 2015 waren keine Schuldverschreibungen ausgegeben.

Des Weiteren wurde der Verwaltungsrat ermächtigt, bis zum 6. April 2020 Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 400.000 neuen, nennbetragslosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren (Aktienoptionsprogramm 2015). In diesem Zusammenhang darf das gezeichnete Kapital der Gesellschaft um bis zu EUR 400.000 durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht werden (Bedingtes Kapital 2015/II). Das Bedingte Kapital 2015/II dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015 („AOP 2015“).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in bestimmten, im Beschluss der Hauptversammlung näher bezeichneten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen.

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. April 2015 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 6. April 2020 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10,0% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden gezeichneten Kapitals zu erwerben. Zum 31. Dezember 2015 wurden keine eigenen Aktien gehalten.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb kann, auch unter Einsatz von Derivaten, über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots und/oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgen. Erworbene eigene Aktien können wieder

veräußert oder ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Wiederveräußerung eigener Aktien in bestimmten, im Beschluss der Hauptversammlung näher bezeichneten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die elumeo SE hat keine wesentlichen Vereinbarungen abgeschlossen, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels beinhalten.

Es besteht eine besicherte gesamtschuldnerische Kreditvereinbarung der elumeo SE, die zum 31. Dezember 2015 zwei endfällige Darlehen in Höhe von TEUR 7.500 umfasst. Im Falle einer Änderung der Kontrolle über die elumeo SE („Change of Control“) dahingehend, dass die Stimmrechtsanteile um mindestens 25,0%-Punkte von der definierten Aktionärsstruktur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abweichen, kann der Kreditgeber die Beendigung des Kreditvertragsverhältnisses und die Rückzahlung aller bestehenden Kreditansprüche verlangen.

Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit dem Verwaltungsrat oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der elumeo SE, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder den Arbeitnehmern getroffen sind.